

§ 1356 BGB

(1) Die [Ehegatten](#) regeln die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen. Ist die Haushaltsführung einem der [Ehegatten](#) überlassen, so leitet dieser den Haushalt in eigener Verantwortung.

(2) Beide [Ehegatten](#) sind berechtigt, erwerbstätig zu sein. Bei der Wahl und Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben sie auf die Belange des anderen [Ehegatten](#) und der Familie die gebotene Rücksicht zu nehmen.